

**Anzeige- und Merkblatt für ein Osterfeuer als Brauchtum
für den Bereich der Gemeinde Wagenfeld**
(einzureichen bis spätestens **06.04.2017** – Achtung neu)

Veranstalter / Verantwortlicher:

--

Name, Vorname

--	--

Anschrift

Telefonnummer

Termin des Abbrennens:

- 15.04.2017 (Samstag) um.....Uhr
 16.04.2017 (Sonntag) um.....Uhr
 17.04.2017 (Montag) um.....Uhr

Teilnehmerkreis (z.B. Familie, Nachbarn, Freunde): _____

Beschreibung des Osterfeuerstandortes:

--

Grundstücksbeschreibung (Flurstück oder allgemeine Lage z. B. „hinter dem Wohnhaus“)

--

Name des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin

Hinweis: Die/Der Veranstalter/in bleibt auch bei Anmeldung des Osterfeuers und trotz ggf. erfolgter behördlicher Kontrolle verantwortlich im haftungsrechtlichen Sinne.

Das Betreiben eines Osterfeuers als Brauchtum ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Das Osterfeuer hat öffentlichen Charakter.
- Das Brandgut besteht **ausschließlich aus pflanzlichen Grünabfällen** (z.B. Baum- oder Strauchschnitt) und die Menge ist nicht größer als 150 cbm.
- Das Material darf nicht früher als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf finden.
- Sämtliche Fremdmaterialien (z.B. Sperrmüll, Altreifen, lackierte Hölzer, aber auch unbehandelte, nur mechanisch bearbeitete Hölzer etc) werden entfernt. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt trockenes Stroh in Betracht.
- Das Brenngut darf erst am Tage des Osterfeuers auf die endgültige Brandstelle verbracht und aufgeschichtet werden. Dieses dient dazu, dass Fremdstoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel vor Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahin schwelendes Feuer ist nicht mit dem Brauchtum vereinbar.
- Das Brauchtumsfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Die Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Anderenfalls ist von einer unerlaubten Lagerung von Abfällen auszugehen.
- Das Feuer darf nicht abgebrannt werden:
 - in Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen
 - auf Flächen besonders geschützter Biotope
 - auf moorigem Untergrund
 - bei einem Abstand von weniger als 50 m zu Gebäuden mit harter Bedachung oder Bäumen, Sträuchern, Hecken und Wegeseitenrändern
 - bei einem Abstand von weniger als 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen oder weicher Bedachung

Ich habe vom Inhalt des Anzeige- und Merkblattes Kenntnis genommen. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass ich ggf. mit einer Überprüfung des angezeigten Osterfeuers z. B. durch die Gemeinde Wagenfeld rechnen muss. Mit dem Betreten des o. a. Grundstückes / Flurstückes zu diesem Zweck bin ich einverstanden.

Wagenfeld, den _____
Ort und Datum

Unterschrift